



# „Freunde der Pilgerkapelle - Heiligenhäuschen Büdesheim“

## Satzung

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Freunde der Pilgerkapelle - Heiligenhäuschen Büdesheim“. Er hat seinen Sitz in 54610 Büdesheim.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e. V.“.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Jede in dieser Satzung genannte Personenform meint auch zur besseren Lesbarkeit gleichzeitig weibliche und männliche Form

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein „Freunde der Pilgerkapelle - Heiligenhäuschen Büdesheim“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Förderung und Pflege der Pilgerkapelle Heiligenhäuschen in Form von Unterhaltung, Schmückung und Reinigung.

### **§ 3**

#### **Mittel des Vereins**

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Satzung**

- (1) Bei Satzungsänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung aller Mitglieder. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen (§ 33 Abs. 1, BGB)
- (3) Redaktionelle Änderungen, die vom Amtsgericht bzw. vom Finanzamt gefordert werden, darf der Vorstand ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung durchführen.

## **§ 5** **Tätigkeit des Vereins**

Der Verein

- (1) - ist selbstlos tätig und erfüllt seine Aufgabe durch ständige Förderung, Pflege und Unterhaltung der Pilgerkapelle am Heiligenhäuschen.
- (2) - finanziert sich ausschließlich aus den Mitgliedsbeiträgen und Spenden.
- (3) - verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.

## **§ 6** **Organe des Vereins**

Der Verein besteht aus:   a) dem Vorstand  
                                  b) der Mitgliederversammlung

## **§ 7** **Vorstand (§ 26 BGB)**

- (1) Die Leitung des Vereines obliegt dem Vorstand, dieser besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) den bis zu 5 Beigeordneten, darunter der Kassenwart und der Schriftführer
  - d) der Ortsbürgermeister der Gemeinde Büdesheim ist ständiges und stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes.
- (2) Personalunion von Vorstandsämtern ist zulässig, aber auf maximal 2 Ämter begrenzt.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte:
  - den 1. Vorsitzenden
  - den 2. Vorsitzenden
  - die Beigeordneten, darunter den Kassenwart und den Schriftführer.

in geheimer Wahl mit der Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. Stimmenthaltungen sind bei dieser Wahl nicht möglich.
- (4) Der Verein wird vom 1. Vorsitzenden und vom 2. Vorsitzenden im Sinne von § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeder von ihnen ist zur Einzelvertretung berechtigt.

## **§ 8** **Mitgliederversammlung**

- (1) Zur Mitgliederversammlung gem. § 58 Abs. 4 BGB ist durch den Vorstand einzuladen
  - a) als ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung). Sie hat einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit Anfang des Kalenderjahres, stattzufinden.
  - b) wenn das Vereinsinteresse es erfordert
  - c) wenn 1/10 der Mitglieder es verlangen

- d) die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt zwei Wochen vor der Versammlung unter Angabe des Termins, des Versammlungsortes und der Tagesordnung in der „**Prümer Rundschau**“.
  - e) Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich zuzuleiten.
  - f) schriftlich eingereichte Anträge können unmittelbar vor Versammlungsbeginn zurückgezogen werden.
- (2) Durchführung der Mitgliederversammlung
- a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung führt der 2. Vorsitzende die Versammlung. Sind beide Vorsitzende verhindert, so ist von der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter zu wählen.
  - b) auf der Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu führen.
  - c) eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  - d) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts kann nur persönlich wahrgenommen werden. Stimmrechtsbündelung und Vertretung sind nicht zulässig.
- (3) Wahlen finden grundsätzlich per Akklamation (Handzeichen) statt.
- a) eine geheime Wahl kann auf Antrag von der Mehrheit an anwesenden Mitglieder für einzelne Wahlgänge beschlossen werden.
  - b) bei Wahlen und Abstimmungen ist die Mehrheit nur nach der Zahl der abgegebenen Ja – und Nein – Stimmen zu berechnen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

## **§ 9**

### **Wahl des Vorstandes**

- (1) Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle 4 Jahre durch die Jahreshauptversammlung. Sie ist in einfacher Mehrheitswahl durchzuführen und erfolgt in der Gesamtheit des Vorstandes.
- (2) Bei der Wahl werden gleichzeitig zwei Kassenprüfer für 4 Jahre gewählt, die einmal jährlich die Geschäftsführung der Vereinsorgane zu prüfen haben. Hierüber ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## **§ 10**

### **1. Vorsitzender**

- (1) Der 1. Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins. Er ist jedoch befugt, bestimmte Aufgaben, soweit dies nicht schon durch die Satzung geschieht, auf andere Vorstandsmitglieder zu übertragen.
- (2) Er beruft die Vorstandssitzungen und mindestens einmal jährlich die Jahreshauptversammlung ein und leitet diese.

## **§ 11**

### **2. Vorsitzender**

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden.

## **§ 12**

### **Schriftführer**

- (1) Dem Schriftführer obliegt die Führung des für den Verein notwendigen Schriftwechsels mit der Zeichnungsbefugnis „im Auftrag“. Er führt das Protokollbuch über alle Versammlungen und Vorstandssitzungen.
- (2) Alle Protokolle sind von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gegen zu zeichnen.

## **§ 13**

### **Kassenwart**

- (1) Der Kassenwart zieht die Beiträge ein und verwaltet die Konten. Alle Einnahmen und Ausgaben sind von ihm in einem dafür angelegten Kassenbuch nachzuweisen. Das Kassenbuch ist jährlich abzuschließen, von den Kassenprüfern zu prüfen und mit Prüfvermerk zu versehen, welchen der 1. Vorsitzende gegenzeichnet.  
Das Ergebnis der Kassenprüfung ist von einem Kassenprüfer bei der Jahreshauptversammlung vorzutragen.
- (2) Die Belege sind zehn Jahre aufzuheben.

## **§ 14**

### **Beigeordnete**

Die Beigeordneten sind bei der Verwaltung des Vereins mit tätig.

## **§ 15**

### **Beschlussfassung des Vorstandes**

Beschlüsse, die der einfachen Mehrheit des Vorstands bedürfen:

- a) Finanzausgaben über 250,--€
- b) Zusagen zu Veranstaltungen (Andachtsveranstaltungen, Hochzeiten.....)

## **§ 16**

### **Einnahmen und Ausgaben**

Die Beiträge, Spenden, Gewinne und sonstige dem Verein zufließenden Einnahmen dienen der Bestreitung der sachlichen Ausgaben.  
Ausgaben bis 250,00 € im Einzelnen gelten als laufender Geschäftsbetrieb. Darüber hinaus ist ein Beschluss des Vorstandes gemäß § 15 notwendig.

## **§ 17**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

## **§ 18** **Mitgliedsbeitrag**

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag im Voraus zu entrichten. Dieser wird am Anfang eines jeden Kalenderjahres fällig.
- (2) Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 19** **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und besitzen Abstimmungsrecht.
- (2) Die Mitglieder sollen nach ihren Möglichkeiten aktiv am Vereinsleben teilnehmen und verpflichten sich:
  - a) den Verein in seinen Bestrebungen und seiner Arbeit zu unterstützen.
  - b) den Mitgliedsbeitrag nach § 18 zu zahlen.

## **§ 20** **Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod eines Mitgliedes,
- b) durch Kündigung des Mitgliedes selbst in schriftlicher Form. Sie ist jederzeit zulässig,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein,
- d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

## **§ 21** **Ausschluss**

- (1) Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
  - a) bei Verstoß gegen die Satzung
  - b) bei vereinsschädigendem Verhalten
  - c) bei Nichtzahlung der Beiträge
  - d) wenn ein Mitglied „unbekannt verzogen“ ist und eine neue Anschrift nicht ermittelt werden kann.
- (2)
  - Über Ausschluss und Wiederaufnahme entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit.
  - Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
  - Ansprüche an den Verein können nicht gestellt werden. Noch bestehende Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein sind zu erfüllen.

## **§ 22** **Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann sich nur auflösen mit 2/3-Mehrheit der Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Verein gilt als aufgelöst, wenn die Zahl der Mitglieder unter 5 sinkt.
- (3) Das Vermögen des Vereins ist in diesem Falle 1 Jahr lang bei der Ortsgemeindeverwaltung sicher aufzubewahren. Sollte bis dahin kein neuer Verein gegründet worden sein, so fällt das Vermögen

der Gemeinde Büdesheim zu, die es ausschließlich zur Pflege und Unterhaltung der Pilgerkapelle verwenden darf.

- (4) Liquidator bei Auflösung des Vereins ist der Ortsbürgermeister Büdesheim. Er ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

## **§ 23** **Offenlegung**

Diese Satzung ist allen Mitgliedern zur Einsichtnahme offen zu legen.

Die Änderung der Satzung vom 23.07.2007 wurde von den anwesenden Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung vom 27.09.2007 beschlossen und anerkannt.